

Grundsätze der Leistungsbewertung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Mittelschulen	Quelle
<ul style="list-style-type: none"> ○ Pflicht zur Erbringung schriftlicher, mündlicher, praktischer Leistungsnachweise in angemessenen Zeitabständen ○ Beachtung der Erfordernisse der jeweiligen Jahrgangsstufe hinsichtlich Art, Zahl, Umfang, Schwierigkeit, Gewichtung der Leistungsnachweise ○ vorherige Bekanntgabe der Art und Weise der Leistungsnachweise an die Schülerinnen und Schüler ○ Eröffnung der Bewertung der Leistungen mit Notenstufe und Begründung für die Benotung gegenüber den Schülerinnen und Schülern ○ Leistungsnachweise als Grundlage der Beratung und der Leistungsbewertung 	<p>Art. 52 Abs. 1 BayEUG</p> <p>Nachweise des Leistungsstands, Bewertung der Leistungen, Zeugnisse</p>
<ul style="list-style-type: none"> ○ möglicher Ersatz der Noten durch eine allgemeine Bewertung bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ○ Nennung der erzielten Noten auf Wunsch der Erziehungsberechtigten 	<p>Art. 52 Abs. 2 Satz 3, 4 BayEUG ⁽¹⁾</p>
<ul style="list-style-type: none"> ○ mögliche Berücksichtigung der äußeren Form einer Probearbeit ○ Pflicht der Kennzeichnung von Verstößen gegen die Sprachrichtigkeit und schweren Ausdrucksmängeln 	<p>§ 47 Abs. 1 MSO ⁽²⁾</p> <p>Bewertung der Leistung</p>
<ul style="list-style-type: none"> ○ möglicher Verzicht auf eine Bewertung der Leistungen durch Noten auf Grundlage einer Entscheidung der Lehrerkonferenz mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten <ul style="list-style-type: none"> → Ersatz der Noten durch eine allgemeine Bewertung → Eingehen auf individuelle Leistung und aktuelle Lernentwicklung des Kindes → Erteilung von Noten in einzelnen Fächern ist bei Erreichen des Anforderungsniveaus der Jahrgangsstufe möglich ○ eingehende Beratung der Erziehungsberechtigten 	<p>§ 47 Abs. 3 MSO ⁽²⁾</p> <p>Bewertung der Leistung</p>
<ul style="list-style-type: none"> ○ Verlängerung der Arbeitszeit bei schriftlichen Leistungsnachweisen um bis zu 50 % ○ Zulassung spezieller Hilfen oder Angebot von Alternativaufgaben mit gleichwertigem Anforderungsniveau <ul style="list-style-type: none"> → Entscheidung durch Klassenlehrkraft → Beteiligung des MSD an der Entscheidung → evtl. Einholen einer Stellungnahme einer Förderschule ○ Festschreibung der Lernziele in einem individuellen Förderplan bei Nichterreichen der Lernziele der Mittelschule ○ Förderplan: Aussagen über Ziele der Förderung, wesentliche Fördermaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> → jährliche Fortschreibung der Lernziele → Erstellung unter Einbeziehung des MSD → Erörterung mit den Erziehungsberechtigten 	<p>§ 48 MSO ⁽³⁾</p> <p>Nachteilsausgleich, Förderplan</p>
<ul style="list-style-type: none"> ○ Entscheidung über das Vorrücken bei lernziendifferenzierter Unterrichtung ist abhängig von der Verwirklichung der Lernziele des Förderplans 	<p>§ 49 Abs. 5 MSO ⁽⁴⁾</p> <p>Entscheidung über das Vorrücken</p>

<ul style="list-style-type: none"> ○ Zeugnisse*: <ul style="list-style-type: none"> → allgemeine Bewertungen können Zeugnisnoten ersetzen → benotete Leistungen in einzelnen Fächern möglich → Entscheidung durch Lehrerkonferenz → Beteiligung des MSD ○ Zeugnisse nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht*: <ul style="list-style-type: none"> → bei Erreichen des jeweiligen Abschlusses, entsprechendes Abschlusszeugnis der Jgst. 9 oder 10, lernzielgleiche Unterrichtung → bei Nichterreichen des erfolgreichen Mittelschulabschlusses, Jahreszeugnis der Jgst. 9 mit Vermerk, lernzielgleiche Unterrichtung → bei Nichterreichen der Lernziele der Mittelschule, Abschlusszeugnis mit Beschreibung der erreichten individuellen Lernziele, lernzieldifferente Unterrichtung ○ <i>Formulierungsvorschlag bei lernzieldifferenter Unterrichtung</i>: „Die Leistungsnachweise des Schülers/der Schülerin wurden (in den Fächern...) nicht durch Noten bewertet, sondern mit einer allgemeinen Bewertung versehen. Der Bericht zu den individuellen Lernfortschritten und zum Leistungsstand ist als Anlage beigefügt.“ 	<p>§ 53 Abs. 12 MSO ⁽⁵⁾</p> <p>§ 53 Abs. 3 MSO ⁽⁵⁾ Art. 30a Abs. 5 Satz 5 BayEUG⁽⁶⁾</p> <p>RS vom 15.04.2013</p>
---	---

* weitere Detailregelungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sind abzuwarten.

Quellentexte:

⁽¹⁾ **Art. 52 Abs. 2 Satz 3, 4 BayEUG**

³ Die Schulordnungen können vorsehen, dass in bestimmten Jahrgangsstufen der Grundschule und der Förderzentren, in Wahlfächern sowie bei ausländischen Schülerinnen und Schülern in Pflichtschulen und bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Pflichtschulen die Noten durch eine allgemeine Bewertung ersetzt werden. ⁴ Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten oder Schülerinnen und Schüler hat die Lehrkraft die erzielten Noten zu nennen.

⁽²⁾ **§ 47 Abs. 1 MSO**

Bewertung der Leistungen

(1) ¹Bei der Bewertung einer Probearbeit kann die äußere Form mit berücksichtigt werden. ²Bei allen Probearbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und schwerere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen; hiervon kann bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache abgesehen werden.

³Zwischennoten werden nicht erteilt.

(2) Die Lehrerkonferenz kann entscheiden, dass in begründeten Einzelfällen aus pädagogischen Gründen auf eine Bewertung der Leistungen durch Noten zeitweilig verzichtet wird; die Erziehungsberechtigten sind vorher anzuhören.

(3) ¹*Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf* kann die Lehrerkonferenz mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten entscheiden, dass Leistungsnachweise nicht durch Noten bewertet, sondern mit einer allgemeinen Bewertung versehen werden. ²Diese Bewertung geht insbesondere auf die individuellen Leistungen und die aktuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ein. ³Soweit in einzelnen Fächern Leistungen erbracht werden, die dem Anforderungsniveau der jeweiligen Jahrgangsstufe entsprechen, können in diesen Fächern Noten erteilt werden. ⁴Die Erziehungsberechtigten sind vorher eingehend zu beraten.

⁽³⁾ § 48, MSO

Nachteilsausgleich, Förderplan

(1) ¹Bei Leistungsnachweisen sowie bei Abschlussprüfungen kann die *Bearbeitungszeit für Schülerinnen und Schüler mit besonders ausgewiesenem sonderpädagogischem Förderbedarf*, mit einer erheblichen vorübergehenden Beeinträchtigung der Motorik oder mit erheblichen Behinderungen um bis zu 50 v.H. der vorgesehenen Zeit verlängert werden. ²Soweit im Einzelfall erforderlich, können *spezielle Hilfen zugelassen oder Alternativaufgaben gestellt werden, die im Anforderungsniveau gleichwertig* sind und von der Schülerin oder dem Schüler unter Berücksichtigung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, der Beeinträchtigung der Motorik oder der Behinderung im Sinn des Satzes 1 bearbeitet werden können. ³Die Entscheidung über die Verlängerung und die Zulassung erforderlicher spezieller Hilfen trifft die *Klassenleiterin oder der Klassenleiter bzw. die für die Prüfung eingesetzte Kommission*. ⁴Soweit für die Schülerin oder den Schüler Mobile Sonderpädagogische Dienste eingesetzt sind, sind diese an der Entscheidung zu beteiligen; im Übrigen kann eine Stellungnahme einer Förderschule mit entsprechendem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt eingeholt werden.

(2) ¹*Die Lernziele der Schülerinnen und Schüler*, die auf Grund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs voraussichtlich die Lernziele der Mittelschule nicht erreichen, sind in *einem individuellen Förderplan* festzuschreiben; ansonsten kann ein Förderplan bei Bedarf erstellt werden. ²Der Förderplan enthält Aussagen über die Ziele der Förderung, die wesentlichen Fördermaßnahmen und die vorgesehenen Leistungserhebungen. ³Die Lernziele im Förderplan sind mindestens jährlich fortzuschreiben. ⁴Die Erstellung des Förderplans erfolgt unter Einbeziehung der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste. ⁵Der Förderplan soll mit den Erziehungsberechtigten erörtert werden.

⁽⁴⁾ § 49, Abs. 5 und 6, MSO

Entscheidung über das Vorrücken

(5) Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf, bei denen gemäß § 47 Abs. 3 von einer Bewertung der Leistungen durch Noten abgesehen wird, ist abweichend von den Voraussetzungen des Abs. 1 das Vorrücken zu ermöglichen, wenn zu erwarten ist, dass sich die Lernziele des Förderplans auch in der nächsthöheren Jahrgangsstufe erfolgreich verwirklichen lassen.

(6) ¹Über das Vorrücken entscheidet die Klassenleiterin oder der Klassenleiter im Einvernehmen mit den sonstigen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften.
²Über den Notenausgleich nach Abs. 4 entscheidet die Lehrerkonferenz.

⁽⁵⁾ § 53, Abs. 12, MSO

Zwischen- und Jahreszeugnisse

(3) ¹Schülerinnen und Schüler, die mit Erfüllung der Vollzeitschulpflicht den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule nicht erreicht haben, erhalten in doppelter Fertigung ein Jahreszeugnis mit folgendem Vermerk: „Sie/er ist zum Besuch der Berufsschule oder einer sie ersetzenden schulischen Einrichtung verpflichtet, sofern nicht freiwillig die Mittelschule besucht wird.“ ²Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 10 ohne Erfolg besucht haben, erhalten ein Jahreszeugnis; hierbei ist zu vermerken, dass die Schülerin oder der Schüler sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen hat. ³Abs. 1 gilt entsprechend. ⁴Art. 30a Abs. 5 Satz 5 BayEUG bleibt unberührt.

(12) ¹Bei Schülerinnen und Schülern, bei denen nach § 47 Abs. 3 von einer Benotung der Leistungen abgesehen wurde, sind in den Zeugnissen die Noten durch allgemeine Bewertungen zu ersetzen. ²Wenn in einzelnen Fächern benotete Leistungen erbracht wurden, können auch im Zeugnis Noten erteilt werden. ³Soweit nach § 47 Abs. 2 zeitweilig auf eine Bewertung der Leistungen mit Noten verzichtet wurde, kann auf die Erteilung von Zeugnisnoten verzichtet werden; die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz. ⁴Soweit Mobile Sonderpädagogische Dienste eingeschaltet waren, sollen sie bei den Bewertungen nach Satz 1 und bei der Erteilung von Noten nach Satz 2 beteiligt werden.

⁽⁶⁾ Art. 30a Abs. 5 Satz 5 BayEUG

⁵ Schülerinnen und Schüler, die auf Grund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs die Lernziele der Mittelschulen und Berufsschulen nicht erreichen, erhalten ein Abschlusszeugnis ihrer Schule mit einer Beschreibung der erreichten individuellen Lernziele sowie eine Empfehlung über Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung und zum weiteren Bildungsweg.

Regierung von Oberbayern
Sachgebiet 40.1
Stand: 01.10.2013